GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich zwischen der L 194 und der Bahntrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik)

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 seinen Einleitungsbeschluss vom 10.06.2021 bestätigt und den Aufstellungsbeschluss zur 54. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim gefasst.

Zu der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) vom 17.03.2022 hat die Bezirksregierung am 25.04.2022 in ihrer Stellungnahme keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn zu der vorgelegten Planung ein Einvernehmen mit den zuständigen Planungsträgern der o. d. Landstraße (Straßen NRW) und der DB-Trasse (EBA) erreicht werden kann.

In seiner Sitzung am 08.09.2022 beschloss der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Änderungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Grundstücke in der Gemarkung Lommersum, (Flur 2 Flurstück 103).

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4,1 ha, wovon ca.1,7 ha überbaut wird. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke,
- entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194,
- nördlich des Plangebiets grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Naturschutzgebiet an,
- südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Freiflächenanlage wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (APS Stufe I) festgehalten. Die Ergebnisse der vertiefenden

artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind im Fachbeitrag (ASP Stufe II) dokumentiert. Des Weiteren wurde eine Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV durchgeführt und in einem „SolPEG Blendgutachten Solarpark Weilerswist“ dargestellt.

Der Vorentwurf der Begründung sowie die vorliegenden Gutachten enthalten folgende umweltrelevante Hinweise:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm
Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:
Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

Landschaftsplan

Schutzgut Fläche
Inanspruchnahme von Flächen

Schutzgut Boden
Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima/Luft
Umweltprüfung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, Vorentwurf des Umweltberichts, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II), SolPEG Blendgutachten) liegen in der Zeit

vom 22.11.2022 bis 23.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse **https://www.bauleitplanung.nrw.de** zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:
Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 14.11.2022
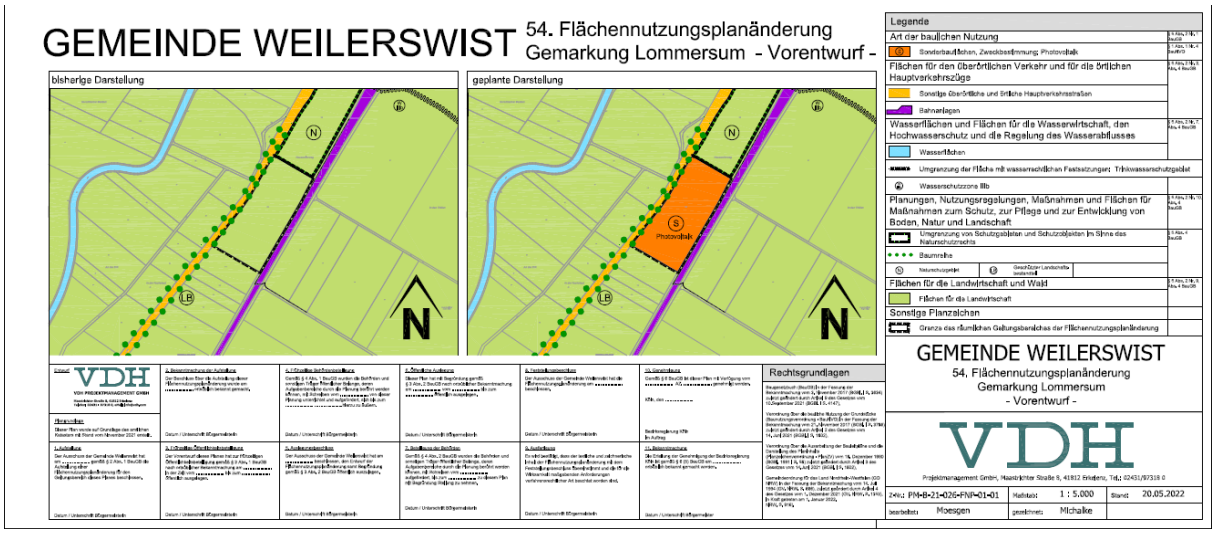
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin